Haushaltspolitik

THOMAS LÄUFER

Für Haushalt und Finanzen der EG war 1988 ein zentrales, ein „Scharnierjahr" der Gemeinschaft. Einerseits konnten die bisherigen Grundlagen der Finanzverfassung[1] weiter ausgebaut und der Finanzbedarf der Gemeinschaft zumindest mittelfristig bis 1992 gesichert werden. Zum anderen ist es den EG-Organen und den Mitgliedstaaten in einer großen Kraftanstrengung gelungen, das zehn Jahre lang schwelende Konfliktpotential, das von 1978 bis 1987 regelmäßig zu Haushaltskrisen führte [2], weitgehend einzudämmen und ihm – durch konsequente Ausrichtung der Haushaltspolitik auf die Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992 [3] – auf absehbare Zeit den Nährboden zu entziehen.

Wichtigste Stationen der Haushaltsreform 1988 waren die Sondertagung des Europäischen Rates am 11./12. Februar 1988 in Brüssel, der dem Sondergipfel folgende neue Eigenmittelbeschluß des Rates vom 24. Juni 1988, die Entscheidung des Rates zur Haushaltsdisziplin (24. Juni) sowie eine ergänzende interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vom 29. Juni 1988[4]. Mit diesem Netzwerk, das zu einem guten Teil dank des Beharrungsvermögens, aber auch dank der Kompromißfähigkeit des Europäischen Parlaments geknüpft werden konnte, hat die Gemeinschaft gute Aussichten, nicht nur Haushaltssicherheit, sondern auch Haushaltsfrieden bis 1992 zu bewahren.

Die Bereinigung der verfahrenen Finanzlage der EG im ersten Halbjahr 1988, mit der sich nicht zuletzt die deutsche Ratspräsidentschaft bleibende Verdienste erworben hat, ermöglichte noch im Juni 1988 die (verspätete) Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans (GHP) für 1988 und stellte damit zugleich die Weichen für die Eröffnung des Haushaltsverfahrens für den GHP 1989, der fristgerecht bis Ende Dezember 1988 vom EP festgestellt worden ist.

Aufgrund des neuen Instrumentariums für die Haushaltsplanung bis 1992 steht zu erwarten, daß auch die nächsten Haushaltsverfahren geschmeidiger und störungsfreier als in den vergangenen Jahren ablaufen werden und daß die Gemeinschaft somit ihre Entscheidungskraft auf die Kernbereiche konzentrieren kann, in denen sie jetzt vorankommen muß (Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion, Sozial- und Solidargemeinschaft mit den jeweils flankierenden Politiken).

Finanzverfassung der EG

Am 11./12. Februar 1988 einigten sich die Staats- und Regierungschefs in Brüssel auf das „Delors-Paket", ein Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen im Haushaltsbereich, bei der Agrarpolitik und der Strukturpolitik der EG[5]. Allerdings wurden die ursprünglichen Vorschläge der Kommission[6] im Ergebnis nicht vollinhaltlich übernommen, sondern – besonders hinsichtlich der Ausgestaltung der neuen (vierten) Finanzierungsquelle des EG-Haushalts – vom Europäischen Rat wesentlich modifiziert.

Kernelemente des neuen Eigenmittelsystems, das inzwischen rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt wurde[7], sind folgende Maßnahmen[8]:

- die Gesamtobergrenze der Eigenmittel wird für die Zahlungsermächtigungen (ZE)[9] auf 1,2% des gesamten jährlichen Bruttosozialprodukts (BSP) der Mitgliedstaaten zu Marktpreisen festgelegt und umfaßt alle Eigenmittelarten (Finanzierungsquellen);
- durch die zwingende Festlegung von jährlichen Zwischenplafonds in den Jahren 1988 bis 1992[10] soll verhindert werden, daß die Gesamtobergrenze der Eigenmittel vorzeitig ausgeschöpft wird;
- zusätzlich zu den drei bisherigen Finanzierungsquellen der EG (Zölle, Agrarabschöpfungen und MwSt-Eigenmittel) wird eine weitere (vierte) Finanzierungsquelle erschlossen, die sich aufgrund einer einheitlichen Bemessungsgrundlage aus der Summe des BSP aller Mitgliedstaaten zu Marktpreisen ergibt[11];
- die vierte Einnahmequelle wird nur ergänzend herangezogen, soweit der Finanzbedarf der EG nicht durch die anderen drei Einnahmequellen gedeckt werden kann. Wie bisher (seit 1986)[12] beträgt der Abführungssatz der Gemeinschaft auf die MwSt-Bemessungsgrundlage (dritte Finanzierungsquelle) zwar maximal 1,4% des MwSt-Aufkommens der Mitgliedstaaten, doch ist auch hier insofern eine wichtige Änderung eingetreten, als die MwSt-Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates nur bis zu höchstens 55% seines BSP zur Finanzierung beitragen darf (sog. „Kappung")[13];
- der von Großbritannien seit 1979 geltend gemachte Ausgleichsanspruch zur Korrektur seiner „Haushaltsungleichgewichte" wurde – wie schon in Fontainebleau (Juni 1984) – erneut von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und damit weiter verfestigt; allerdings muß sich Großbritannien künftig mittels eines ausgeklügelten Korrekturmechanismus' anderweitige Entlastungseffekte (Kappung der MwSt.-Bemessungsgrundlage, Aufbringung der vierten Einnahmequelle) in voller Höhe anrechnen lassen[14].

Weitere Bestandteile der komplizierten Neuregelung, die das Haushalts- und Finanzwesen der EG nicht populärer als bisher machen dürfte, sind spezielle Beschlüsse und Vereinbarungen der Haushaltsorgane zur Haushaltsplanung, zur Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens, wie es in Artikel 203 des EWG-Vertrages niedergelegt ist. Grundlage dieser Maßnahmen sind

ebenfalls die Schlußfolgerungen des Brüsseler Sondergipfels vom 11./12. Februar 1988[15]. Sie wurden im Juni 1988 im einzelnen umgesetzt

- durch eine Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1988 betreffend die Haushaltsdisziplin, die sich in erster Linie auf die sog. „obligatorischen" Ausgaben[16] und dort vor allem auf die Agrarausgaben (EAGFL, Abt. Garantie) erstreckt[17];
- durch eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen EP, Rat und Kommission vom 29. Juni 1988 „über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens", die eine Reihe von gegenseitigen Verpflichtungen und Verfahrensregeln zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin bei den obligatorischen wie bei den nichtobligatorischen Ausgaben festlegt[18];
- durch eine fünfjährige finanzielle Vorausschau 1988–1992, die als Bestandteil der interinstitutionellen Vereinbarung bis 1992 den Bezugsrahmen für die interinstitutionelle Haushaltsdisziplin bildet und deren Inhalt den in Brüssel (Februar 1988) vom Europäischen Rat getroffenen Schlußfolgerungen entspricht (siehe Tabelle 1)[19]. Ausgedrückt in Verpflichtungsermächtigungen (VE) enthält die finanzielle Vorausschau Angaben über Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben der Gemeinschaft, unter anderem für die Entwicklung neuer Politiken.

Als Eckwerte der Haushaltspolitik von 1988 bis 1992 lassen sich aus den genannten Beschlüssen und Vereinbarungen folgende Merkmale herausdestillieren: Begrenzung des Anstiegs der Agrarausgaben (EAGFL, Abt. Garantie) auf 74% der jährlichen Wachstumsrate des BSP der Gemeinschaft, Einstellung einer Währungsreserve in Höhe von 1 Mrd. ECU in den Haushaltsplan zum Ausgleich eventueller Wechselkursschwankungen zwischen Dollar und ECU[20], Verdoppelung der Mittel (VE) für die Strukturfonds der EG (EFRE, ESF, Ausrichtungsfonds des EAGFL) bis 1993 (gegenüber dem Stand von 1987), Verstärkung der Mittelausstattung für Maßnahmen mit mehrjähriger Laufzeit (Forschungspolitik und andere Bereiche), Begrenzung der Gesamtausgaben nach einem Stufenplan durch jährliche Zwischenplafonds. Vom Ineinandergreifen dieser Maßnahmen erwartet die Gemeinschaft eine erhebliche Veränderung der Haushaltsstruktur bis 1992 (siehe Tabelle 2 auf Seite 126).

Zusammen mit der fünfjährigen finanziellen Vorausschau bis 1992 hat die interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Juni 1988 auch deshalb große Bedeutung, weil sie den Handlungsspielraum des EP im Haushaltsverfahren nach Artikel 203 EWG-Vertrag durch einen festen Bezugsrahmen für die Haushaltsstruktur und einzelne Ausgabenblöcke erheblich einschränkt und diese Beschränkung nicht nur durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Haushaltsorgane (EP, Rat und Kommission) kompensiert werden kann[21]. Sie betrifft nämlich auch die nichtobligatorischen Ausgaben, bei denen das EP seit 1975 die einzigen reellen Gestaltungsmöglichkeiten hat. Obwohl diese Beschränkung durch die straffe Ausrichtung der Gemeinschaft auf den Binnenmarkt (1992/93) gerechtfertigt erscheint, kann sie gerade für das Parlament nur ein Übergangskompromiß auf dem Wege zu vollen Haushaltsrechten sein.

Tabelle 1: Finanzielle Vorausschau 1988–1992 (Mittel für Verpflichtungen)
(in Mio ECU zu Preisen von 1988)

Bezeichnung/Bereich	1988	1989	1990	1991	1992
1. EAGFL, Abteilung Garantie	27 500	27 700	28 400	29 000	29 600
2. Strukturmaßnahmen	7 790	9 200	10 600	12 100	13 450
3. Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung (IMP, Forschung)	1 210	1 650	1 900	2 150	2 400
4. Andere Politikbereiche	2 103	2 385	2 500	2 700	2 800
davon für nichtobligatorische Ausgaben	1 646	1 801	1 860	1 910	1 970
5. Erstattungen und Verwaltung	5 700	4 950	4 500	4 000	3 550
davon für Abbau der Lagerbestände	1 240	1 400	1 400	1 400	1 400
6. Währungsreserve	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
Insgesamt	45 303	46 885	48 900	50 950	52 800
davon:					
für obligatorische Ausgaben	33 698	32 607	32 810	32 890	33 400
für nichtobligatorische Ausgaben	11 605	14 278	16 090	17 970	19 400
Erforderliche Zahlungsermächtigungen	43 779	45 300	46 900	48 600	50 100
davon:					
für obligatorische Ausgaben	33 640	32 604	32 740	32 910	33 110
für nichtobligatorische Ausgaben	10 139	12 696	14 160	15 690	16 990
Zahlungsermächtigungen in % des BSP	1,12	1,14	1,15	1,16	1,17
Marge für unvorhergesehene Ausgaben	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
Erforderliche Eigenmittel in % des BSP	1,15	1,17	1,18	1,19	1,20

Quelle: Anhang zur interinstitutionellen Vereinbarung v. 29. Juni 1988, ABl. der EG, L 185 v. 15. Juli 1988, S. 36.

Feststellung des EG-Haushalts 1988

Erst nachdem der Europäische Rat durch seine Beschlüsse vom 11./12. Februar Klarheit über das künftige Finanzierungssystem der EG geschaffen hatte, konnte das Haushaltsverfahren für das Budget 1988, das praktisch seit Oktober 1987 stagniert hatte[22], wieder aufgenommen werden. Am 19. Februar legte die Kommission ein (zweites) Berichtigungsschreiben zu ihrem Vorentwurf für den GHP 1988 vor, mit dem das Haushaltsvolumen (43,92 Mrd. ECU/ZE) knapp unter die Grenze gebracht wurde, die der Europäische Rat für 1988 fixiert hatte.

In zwei Sitzungen am 23./24. Februar und am 7. März 1988[23] stellte der Rat anschließend den Entwurf des GHP 1988 auf. Da das in Brüssel (Februar 1988) beschlossene neue Finanzierungssystem erst noch von allen zwölf Mitgliedstaaten ratifiziert werden mußte, bevor es rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft treten konnte, einigten sich die Zwölf im Wege eines Regierungsabkommens auf eine Überbrückungsfinanzierung des Haushalts '88 durch Vorschüsse (7,81 Mrd.

Tabelle 2: Haushaltsvoranschlag 1992 (Verpflichtungen)
in Milliarden ECU (Preise von 1988)

	1988	1992
EAGFL-Garantie	27,5	29,6
Finanzierung des Lagerabbaus	1,2	1,4
Flächenstillegungen – Einkommensbeihilfen	0	0,6
Strukturfonds	7,7	12,9
EPIDP (Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung Portugals)[1])	0,1	0,1
Strukturmaßnahmen insgesamt	7,8	13
Politiken mit mehrjährigen Mittelausstattungen (Forschung – IMP)	1,4	2,4
Andere Politiken	1,7	2,8
Erstattungen und Verwaltung	3,5	2
Währungsreserve	1	1
	44,1	52,8

[1]) Besondere Haushaltslinie für die Haushaltspläne 1988–1992.

Quelle: Schlußfolgerungen des Europäischen Rates v. 11./12. Februar 1988 in Brüssel.

ECU). Andernfalls hätte die Gemeinschaft mit ihren Einnahmen nur bis zum Oktober 1988 wirtschaften können.

Das EP beriet den Vorentwurf des Rates vom 11. bis 14. April in erster Lesung. In seiner Abstimmung am 14. April folgte es weitgehend den Vorschlägen seines Haushaltsausschusses und setzte vor allem Akzente durch Erhöhung der Ausgabenansätze für die Kapitel Entwicklungshilfe, Forschung, Energie, Sozialpolitik und Fischerei[24]. Im Gegensatz zu den Vorjahren geriet die erste Lesung weniger zu einer konfliktgeladenen Auseinandersetzung mit dem Rat als vielmehr zu einer grundsätzlichen Weichenstellung für die beiden Haushalte 1988/89. Hierzu hatte maßgeblich die Bereitschaft des Rates (Budgetminister) beigetragen, die finanzielle Ausstattung der Strukturfonds für 1988 durch eine Aufstockung der Mittel um 400 Mio. ECU zu verdoppeln, wie es auch der Absicht des EP entsprach.

Die Konfliktneigung der beiden Haushaltsorgane (Rat/EP) hielt sich auch deshalb in Grenzen, weil sie während der Haushaltsberatungen zusammen mit der Kommission intensive und schwierige Verhandlungen über die schon erwähnte interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin zu führen hatten[25]. Trotz der vom EP mehrfach hervorgehobenen „Parallelität" der beiden Materien[26] kam es zunächst, am 18. Mai 1988, zur Verabschiedung des GHP 1988 in zweiter Lesung durch das Parlament[27], bevor die drei Organe schließlich am 29. Juni die interinstitutionelle Vereinbarung unterzeichnen konnten. In der letzten Phase

der Haushaltsberatungen hatte der Rat dem Parlament in wesentlichen Punkten, besonders bei der Überschreitung des Höchstsatzes für die nichtobligatorischen Ausgaben[28] um 213 Mio. ECU (VE), nachgegeben (8,52% Steigerung gegenüber 1987). Dieser Kompromiß ermöglichte auch den Abschluß der Verhandlungen über die Haushaltsdisziplin und Haushaltsplanung bis 1992.

Der vom Präsidenten des EP am 1. Juni 1988 festgestellte GHP 1988[29] wies auf der Ausgabenseite ein Volumen von 45,30 Mrd. ECU (VE) bzw. von 43,77 Mrd. ECU (ZE) auf. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr 1987 um 21% (jeweils bei VE und ZE). Zur Haushaltsstruktur: 60,7% der Haushaltsmasse entfielen auch 1988 noch auf die Preisstützung in der Landwirtschaft (EAGFL, Abt. Garantie), 19,1% auf die Dotierung der Strukturfonds (EFRE, ESF und Ausrichtungsfonds EAGFL), 2,9% wurden für die Forschung aufgewendet und 2,4% für Entwicklungshilfe.

Mit der Feststellung des GHP 1988 endete auch das fünfmonatige Notregime der Haushaltsfinanzierung durch die sog. „provisorischen Zwölftel" (Art. 204 EWG-Vertrag), das seit 1980 schon mehrfach angewendet werden mußte[30]. Außerdem verabschiedete das EP am 6. Juli 1988 einen Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 1/88, durch den die Einnahmenseite des GHP 1988 an den neuen Eigenmittelbeschluß des Rates angepaßt wurde[31].

Feststellung des EG-Haushalts 1989

Das Verfahren zur Aufstellung des GHP 1989 markiert eine weitere bedeutende Etappe in der Haushaltsgeschichte der EG. Nach der verspäteten Verabschiedung des Budgets für 1988 wurde der GHP 1989 der erste Haushalt, der sich voll auf die Beschlüsse des Brüsseler Sondergipfels vom Februar 1988 gründete. Als die Kommission am 18. Juli 1988 den Vorentwuf präsentierte, entsprach das Haushaltsprofil bereits den neuen Orientierungsdaten, nämlich

- deutliche Beschränkung bei der Erhöhung des Haushaltsvolumens gegenüber 1988 (+ 6%)[32];
- Stabilisierung der obligatorischen Ausgaben, besonders bei den Agrarkosten (Zuwachs EAGFL, Abt. Garantie um nur 2,6%), d. h. Rückgang des Agraranteils am Haushalt von 61% (1988) auf 59% (1989);
- wesentliche Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben sowohl bei den VE (+ 20,1%) als auch bei den unmittelbar kassenwirksamen ZE (+ 21,5%);
- Einhaltung der verschiedenen Ausgabenobergrenzen entsprechend der finanziellen Vorausschau für 1989 und der interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin vom 29. Juni 1988.

Die höchsten Steigerungsraten schlug die Kommission für die Strukturfonds (+ 20,8%), für die Forschung (+ 34,9%), den Umweltschutz (+ 31%) und die Entwicklungshilfe (+ 22%) vor. Diese Daten zeigen, daß der Vorentwurf für den HH 1989 in erster Linie ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben herstellen, strukturpolitischen Maßnahmen und neuen Politiken breiteren Spielraum geben und dadurch die Haushaltsstruk-

tur im Sinne der Beschlüsse des Brüsseler Sondergipfels insgesamt verändern sollte. Mit Abstrichen teilte auch das EP diese Konzeption, mahnte allerdings bei der Kommission an, daß sie im Vorentwurf noch deutlichere Zeichen hinsichtlich der Zukunftsaufgaben der Gemeinschaft („neue Politiken") hätte setzen müssen[33].

Auf dieser – auch im Rat unbestrittenen – Grundlage stellten die Budgetminister am 26. Juli 1988 den Entwurf des Haushaltsplans auf. Eine rechtzeitige Abstimmung (Konzertierung) mit dem Parlament und der Kommission hatte eine schnelle Einigung innerhalb des Rates ermöglicht. Zugunsten der sog. „privilegierten" nichtobligatorischen Ausgaben (noA), d. h. der Mittelansätze für die Strukturpolitik, nahm der Rat allerdings erhebliche Kürzungen bei den „nichtprivilegierten" noA, wie Verkehrs- und Umweltpolitik sowie Nahrungsmittelhilfe, vor. Das Parlament befaßte sich am 27. Oktober in erster Lesung mit dem Ratsentwurf. Wichtigste Punkte in der Debatte waren haushaltspolitische Akzente in der Verkehrspolitik, der Sozialpolitik (europäischer Sozialraum), im Umweltbereich und in der Kulturpolitik (u. a. Stärkung des ERASMUS-Programms) sowie eine dauerhafte Sicherung der Nahrungsmittelhilfe an die Entwicklungsländer[34]. Hier setzte sich das EP besonders für eine Mittelübertragung („pipeline") zwischen den Haushaltskapiteln „Erstattungen für Agrarerzeugnisse" und „Ankauf von Nahrungsmitteln" ein, damit die Entwicklungsländer nicht zu Leidtragenden von Preisentwicklungen für Agrarerzeugnisse auf dem Weltmarkt werden, die sich zugunsten der EG auswirken.

Nach erneutem Durchgang im Rat am 22. November verabschiedete das EP den GHP 1989 am 15. Dezember 1988 in zweiter Lesung, nachdem es alle vom Rat abgelehnten Abänderungen (noA) im wesentlichen wiedereingesetzt, den Höchstsatz für die nichtobligatorischen Ausgaben zwar überschritten, die Ausgabenobergrenzen der finanziellen Vorausschau für 1989 dabei jedoch eingehalten hatte. Der Rat stimmte dieser Linie letztlich zu und ermöglichte dadurch sowohl die Vereinbarung eines neuen Höchstsatzes als auch die rechtzeitige Feststellung des Haushalts 1989, die der Präsident des EP gleich anschließend noch am 15. Dezember vornahm[36]. Hinsichtlich der Mittelübertragung („pipeline") zwischen Agrarkapitel und Nahrungsmittelhilfe konnte sich das Parlament indessen nicht durchsetzen. Vielmehr wurde beschlossen, die Einsparungen im Agrarsektor (Schätzung 1988/89: 3,37 Mrd. ECU) an die Mitgliedstaaten zurückfließen zu lassen[37].

Der GHP 1989 weist auf der Ausgabenseite ein Volumen von 46,42 Mrd. ECU (VE) bzw. von 44,83 Mrd. ECU (ZE) auf. Zusammen mit den Einsparungen aus 1988 sind das rd. 4 Mrd. ECU weniger, als im Ratsentwurf für 1989 geplant. Die effektive Steigerung gegenüber dem Haushalt 1988 liegt bei 2,3%. Zur Haushaltsstruktur: Mit 26,76 Mrd. ECU liegen die Agrarausgaben inzwischen bei knapp unter 60% der Haushaltsmasse, während das Volumen der nichtobligatorischen Ausgaben für strukturelle und gestaltende Politiken der EG erstmals auf ein Drittel der Gesamtausgaben gehoben werden konnte. Die Kommission hat sich bereit erklärt, den Haushalt auszuführen[38].

Mit dem GHP 1989 wurde erstmals seit zehn Jahren ein Haushalt ohne Konflikt zwischen Rat und Parlament verabschiedet. Die Haushaltsverhandlungen machten offenkundig, daß durch die interinstitutionelle Vereinbarung vom Juni 1988, die eine verbindliche Haushaltsplanung bis 1992 ermöglicht, eine spürbare Entkrampfung der Beziehungen zwischen den beiden Haushaltsorganen eingetreten ist. Wenn die Gemeinschaft das Zielbündel der Einheitlichen Europäischen Akte bis Ende 1992 verwirklichen will, müssen ihre Organe vor allem im Haushaltsbereich dafür sorgen, daß es bei diesem konstruktiven Klima bleibt.

Anmerkungen

Dieser Artikel bringt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors zum Ausdruck.

1 Zur Finanzverfassung von 1988 vgl. Läufer, Thomas: Haushaltspolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1980, S. 153–162 (hier S. 153 f.), sowie in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1984, S. 131–142 (hier S. 132 f.). S. auch den Beschluß des Rates v. 7. 5. 1985, in: ABl. der EG, L 128 v. 14. 5. 1985, S. 15 ff.

2 Die Koppelung von Binnenmarkt und Haushaltspolitik wird besonders deutlich in der Mitteilung der Kommission an den Rat v. 15. 2. 1987: Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden, Dok. KOM (87) 100 endg., in: Bulletin der EG, Beilage 1 (1987), S. 20 ff.

3 Vgl. die Übersicht über die Haushaltskonflikte der EG in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1985, S. 145.

4 Die einzelnen Quellen werden weiter unten in Anm. 18 u. 19 zitiert.

5 S. die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, in: Europa-Archiv, Folge 6, 1988, S. D 159–173.

6 Vgl. den Bericht der Kommission an den Rat und das EP über die Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts v. 3. 3. 1987, Dok. KOM (87) 101 endg.

7 Beschluß des Rates v. 24. 6. 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (dort: Art. 11 Abs. 1 UAbs. 3), in: ABl. der EG, L 185 v. 15. 7. 1988, S. 24 ff. S. auch das deutsche Zustimmungsgesetz zu diesem Beschluß v. 20. 12. 1988, in: BGBl. 1988 II S. 1157. Stellungnahme des EP zum neuen Eigenmittelbeschluß v. 15. 6. 1988, in ABl. der EG, C 187 v. 18. 7. 1988, S. 99 u. S. 101.

8 Ausführlicher Rüdiger Messal, in: Wirtschaftsdienst 1988/IV, S. 210–217, hier S. 212 ff.

9 Zur Unterscheidung zwischen ZE (Zahlungsermächtigungen) und VE (Verpflichtungsermächtigungen) s. Strasser, Daniel: Die Finanzen Europas, 2. Aufl., Brüssel 1982, S. 62 f.

10 Vgl. Art. 3 des Beschlusses v. 24. 6. 1988 (Anm. 7).

11 Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. d des Beschlusses v. 24. 6. 1988 (Anm. 7).

12 Siehe die Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates v. 26. 6. 1984 in Fontainebleau (Ziff. II), abgedruckt als Dokument Nr. 5, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1984, S. 434 ff., hier S. 435, und den Beschluß des Rates v. 7. 5. 1985 (Anm. 1).

13 Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit c des Beschlusses v. 24. 6. 1988 (Anm.7).

14 Wie bisher wird der britische Ausgleich auf der Einnahmenseite des Haushalts vorgenommen. Die anderen Mitgliedstaaten finanzieren den Ausgleich entsprechend ihren BSP-Anteilen (vor 1988: entsprechend ihrem MwSt.-Aufkommen!). Dabei gilt – als Folge weiterer Haushaltskorrekturen – für die Bundesrepublik Deutschland, Spanien und Portugal eine Minderbeteiligung am Britenausgleich, der über die MwSt.-Eigenmittel abgerechnet wird: siehe Art. 4 ff. des Ratsbeschlusses v. 24. 6. 1988 (Anm.7).

15 Vgl. vor allem Kap. A Ziff. 3 ff. und Ziff. 14 ff. (insbes. Ziff. 18), Kap. B Ziff. 5 und Kap. C Ziff. 2 der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Anm. 5).

16 Zur Unterscheidung zwischen „obligatorischen" (oA) und „nichtobligatorischen" Aus-

gaben (noA) vgl. seit 1982 Kap. I der Gemeinsamen Erklärung des EP, des Rates und der Kommission v. 30. 6. 1982, abgedruckt als Dokument Nr. 8, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1982, S. 399–401.

17 Quelle: ABl. der EG, L 185 v. 15. 7. 1988, S. 29 ff.

18 Quelle: ebd., S. 33 ff.; in Kraft seit 1. Juli 1988 gem. Ziff. 19 der Vereinbarung. S. auch die Entschließung des EP zur „Ratifizierung" der interinstitutionellen Vereinbarung v. 15. 6. 1988, in: ABl. der EG, C 187 v. 18. 7. 1988, S. 94.

19 Quelle: ebd. (Anm. 17), S. 36; die fünfjährige Vorausschau trat ebenfalls am 1. Juli 1988 in Kraft.

20 Durchschnittskurs für 1 ECU (European Currency Unit) für 1988 und 1989: 2,06 DM. Vgl. zur Währungsreserve auch: Urff, Winfried von: Agrar- und Fischereipolitik, in diesem Band.

21 Solche Besorgnisse klingen auch in der Plenardebatte des EP über die interinstitutionelle Vereinbarung am 15. 6. 1988 an: vgl. Verhandlungen des EP, ABl. der EG, Anhang Nr. 2–366, S. 151 (Dankert) u. S. 155 f. (Pasty). Zu weiteren Schwachpunkten der Vereinbarung siehe den Bericht Dankert, EP-Dok. A 2–116/88 v. 14. 6. 1988, S. 16 ff.

22 Dazu Siebert, Christian: Haushaltspolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1987/88, S. 148–156, hier S. 150 ff.

23 Die erneute Verzögerung hatte ihre Hauptursache in Streitigkeiten über die Finanzierung der sog. „Haushaltsungleichgewichte" (s. auch Anm. 14).

24 Entschließung des EP v. 14. 4. 1988, in: ABl. der EG, C 122 v. 9. 5. 1988, S. 120; s. auch den Bericht Barbarella (Haushalt-Berichterstatterin) zum GHP 1988, Einzelplan III (Operationeller Haushalt der Kommission), EP-Dok. A 2–35/88/B v. 11. 4. 1988.

25 Die Verhandlungen fanden als „Trilog" entsprechend Kap. III Ziff. 5 der Gemeinsamen Erklärung v. 1982 (Anm. 16) statt. Zur Verhandlungsgeschichte im einzelnen vgl. Hans-Jörg Timmann, in: Europarecht 1988, S. 273–287, hier S. 279 ff.

26 Vgl. z. B. Ziff. 9 u. 10 der Entschließung v. 14. 4. 1988 (Anm. 24). Ein (strengeres) „Junktim" zwischen dem EG-Haushalt 1988 und der interinstitutionellen Verein arung konnte dagegen vermieden werden.

27 Entschließung des EP v. 18. 5. 1988, in: ABl. der EG, C 167 v. 27. 6. 1988, S. 90. Die zweite Lesung des GHP 1988 im Rat hatte zuvor am 28. April stattgefunden.

28 Zum „Höchstsatz" vgl. die Regelung in Art. 203 Abs. 9 EWG-Vertrag.

29 ABl. der EG, L 226 v. 16. 8. 1988. Die Aufstellung des EGKS-Funktionshaushalts, ebenso wie der Verwaltungshaushalte der Gemeinschaftsorgane, wird hier nicht näher behandelt, weil der Schwerpunkt der operativen Ausgaben der EG im Einzelplan III der Kommission (oben, Anm. 24) liegt. Zur Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS durch die Kommission und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushalts für 1988 und 1989 siehe den 22. Gesamtbericht der EG 1988, S. 70 f. (Ziff. 100 f.) sowie Entschließungen des EP v. 7. 7. 1988 und v. 15. 12. 1988, in: ABl. der EG, C 235 v. 12. 9. 1988, S. 142, und C 12 v. 16. 1. 1989, S. 173.

30 Ferner erklärte der EuGH am 12. 7. 1988 die beiden Untätigkeitsklagen des EP und der Kommission gegen den Rat (Rs. 377 u. 383/87) für erledigt, die sich gegen die vom Rat unterlassene rechtzeitige Vorlage des Haushalts-Entwurfs für 1988 gerichtet hatten: s. ABl. der EG, C 215 v. 17. 8. 1988, S. 8.

31 ABl. der EG, C 265 v. 26. 9. 1988.

32 Näher aufgeschlüsselt: + 5,9% bei den VE, + 6,1% bei den ZE.

33 Entschließung des EP v. 7. 7. 1988, in: ABl. der EG, C 235 v. 12. 9. 1988, S. 143 (Ziff. 8 ff.).

34 Entschließung des EP v. 27. 10. 1988, in: ABl. der EG, C 309 v. 5. 12. 1988, S. 91 (Ziff. 9–12); s. auch den Bericht von der Vring (HH-Berichterstatter) zum GHP 1989, Einzelplan III (Operationeller Haushalt der Kommission), EP-Dok. A2-219/88/Teil A–D v. 24. 10. 1988.

35 Entschließung des EP v. 15. 12. 1988, in: ABl. der EG, C 12 v. 16. 1. 1989, S. 143 u. S. 144 ff.

36 ABl. der EG, L 26 v. 30. 1. 1989.

37 Zu diesem Zweck legte die Kommission am 25. 10. 1988 ein Berichtigungsschreiben Nr. 1/89 zum GHP 1989 vor.

38 Zur Entlastung der Kommission durch das EP, zuletzt für die Ausführung der Haushalte 1985 und 1986, s. Entschließungen des EP v. 19. 1. 1988 und v. 13. 4. 1988, in: ABl. der EG, C 49 v. 22. 2. 1988, S. 26, und C 122 v. 9. 5. 1988, S. 55. Das Entlastungsverfahren für

den Haushalt 1987 läuft noch, nachdem der Rechnungshof der EG (EuRH) seinen Jahresbericht am 17. 11. 1988 vorgelegt hat: ABl. der EG, C 316 v. 12. 12. 1988.

Weiterführende Literatur

Biehl, Dieter: Ein substantielles, aber begrenztes Reformpaket – zum Brüsseler Reformgipfel, in: Integration 2 (1988), S. 64–74.

Messal, Rüdiger: Das neue Finanzierungssystem der Europäischen Gemeinschaft, in: Wirtschaftsdienst 4 (1988), S. 210–217.

Nicoll, William: L'Accord interinstitutionnel sur la discipline budgétaire et l'amélioration de la procédure budgétaire, in: Revue du Marché Commun 319 (1988), S. 373–380.

Nottelmann, Angela: Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften, Hamburg 1982.

Pfennig, Gero: Eine neue Finanzverfassung für die EG – Basis für eine föderierte Europäische Union, in: Integration 4 (1986), S. 143–155.

Strasser, Daniel: Die Finanzen Europas, 2. Aufl., Brüssel 1982.

Timmann, Hans-Jörg: Die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin vom 29. Juni 1988, in: Europarecht 1988, S. 273–287.